



Kraft Immobilien - Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Die in unseren Angeboten enthaltenen Angaben basieren auf uns erteilten Informationen. Wir bemühen uns, über Objekte und Vertragspartner möglichst vollständige und richtige Angaben zu erhalten; eine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit können wir aber nicht übernehmen.

Unsere Nachweise sind freibleibend;
Zwischenverkauf und -vermietung bzw. -verpachtung sind vorbehalten.

2. Unsere Angebote und Mitteilungen sind nur für den Empfänger selber bestimmt. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kommt infolge unbefugter Weitergabe ein Vertrag zustande, so ist unser Auftraggeber verpflichtet, uns Schadensersatz in Höhe der Provision zu zahlen, die im Erfolgsfalle angefallen wäre.
3. Ist dem Empfänger die durch uns nachgewiesene Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages bereits bekannt, so hat er dies uns unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch zu belegen.
4. Die Provision für Nachweis oder Vermittlung beträgt bei
 - a) An- und Verkauf von Grundbesitz und bei Erwerb von Grundbesitz im Wege der Zwangsversteigerung durch unsere Vermittlung je 3% des Kaufpreises und sind vom Verkäufer wie auch vom Käufer zu zahlen.
 - b) Vermietung und Verpachtung bei gewerblichen Verträgen bis zu 5 Jahren Mietzeit 2 Monatsmieten bzw. Pachtzins; bei längerer Vertragszeit 4 Monatsmieten bzw. Pachtzins. Die Vereinbarung eines Optionsrechtes gilt provisionsmäßig als Vertragsabschluss. Vermietung bei Wohnimmobilien 2 Monatsmieten.
 - c) Erbbaurecht je 3% des auf die gesamte Vertragsdauer entfallenden Erbbauzinses, zahlbar vom Eigentümer wie auch vom Erbbauberechtigten.
 - d) Zu den vorgenannten Maklergebührensätzen wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
5. Unser Provisionsanspruch entsteht, sobald aufgrund unseres Nachweises oder unserer Vermittlung ein Vertrag zustande kommt. Darauf gründet sich die Verpflichtung, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen über ein von uns angebotenes Objekt ein Vertrag zustande gekommen ist.

Der Provisionsanspruch entsteht auch, wenn der Vertrag zu Bedingungen abgeschlossen wird, die vom Angebot abweichen, oder der angestrebte wirtschaftliche Erfolg durch einen Vertrag über ein anderes Objekt des von uns nachgewiesenen Vertragspartners erreicht wird; schließlich, wenn und soweit im zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem ersten Vertrag vertragliche Erweiterungen zustande gekommen sind. Der Provisionsanspruch entsteht z.B. auch bei Kauf statt Miete und umgekehrt.

Der Anspruch auf Provision bleibt bestehen, wenn der zustande gekommene Vertrag aufgrund auflösender Bedingungen erlischt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag aufgrund Rücktrittsvorbehalt des Auftraggebers aufgelöst oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen rückgängig gemacht bzw. nicht erfüllt wird. Wird der Vertrag erfolgreich angefochten, so ist derjenige Vertragsteil, der den Anfechtungsgrund gesetzt hat, zum Schadenersatz verpflichtet.

Gerichtsstand Bonn